



Pressemitteilung Nr. 4/2018

Seite 1 von 2
25. Januar 2018

Urteil im Verfahren wegen Mordes der Hanaa S. aus Solingen: Gericht verhängt hohe Freiheitsstrafen

Johannes Pinnel
Richter am Landgericht
Pressedezernent

Telefon 0202 4981142
Mobil 0163 5867118
Telefax 0202 4983503
pressestelle@
lg-wuppertal.nrw.de

In dem Strafverfahren gegen vier Männer und eine Frau wegen des Vorwurfs des Mordes der Hanaa S. aus Solingen wurde am heutigen 102. Hauptverhandlungstag das Urteil verkündet.

www.lg-wuppertal.nrw.de

Die Strafkammer hat den 26-jährigen Schwager der getöteten Hanaa S. wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und ihren 20-jährigen Sohn ebenfalls wegen Mordes zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt. Den 43-jährigen Ehemann sowie einen weiteren 36 Jahre alten Schwager hat die Kammer jeweils wegen Beihilfe zum Mord zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten zu verurteilen. Die ebenfalls wegen Mordes angeklagte 32-jährige Schwägerin des Opfers wurde freigesprochen.

Die Kammer hat folgende Feststellungen getroffen: Die männlichen Angeklagten beschlossen im Herbst 2014, das Opfer zu töten, um hierdurch die Familienehre wiederherzustellen. Diese hatte sich nämlich zuvor von ihrem Mann getrennt und sich geweigert, zu ihm zurückzukehren, was dem Ehrbegriff der Angeklagten widersprochen hat. Zwei der Angeklagten – ihr Sohn und ein Schwager – verschafften sich nach den Feststellungen der Kammer am Tattag Zutritt zur Wohnung der Hanaa S. in Solingen, wo

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Eiland 4
42103 Wuppertal
Telefon 0202 498-0



es zu einem Kampf gekommen ist. Anschließend wickelten sie Hanaa S. in einen Teppich und fuhren mit ihr in einem Kleintransporter Richtung Düsseldorf. Als es zu einem weiteren Kampfgeschehen kam, wurde Hanaa S. getötet und die Leiche anschließend in einem Waldstück in Süddeutschland vergraben. www.lg-wuppertal.nrw.de

Die Kammer hat die Angeklagten wegen Mordes bzw. Beihilfe hierzu verurteilt, da Hanaa S. nach ihren Feststellungen aus niedrigen Beweggründen, nämlich um die Familienehre wiederherzustellen, getötet wurde.

Gesetzestext § 211 StGB:

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Johannes Pinnel
Pressedezernent